

Brüssel, den 24. November 2025
(OR. en)

14663/25

RECH 476
COAFR 288

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: BESCHLUSS DES RATES über die Ermächtigung zur Aufnahme von
Verhandlungen mit der Bundesrepublik Nigeria über ein Abkommen zur
Zusammenarbeit bei Wissenschaft und Technik

BESCHLUSS (EU) .../... DES RATES

vom ...

**über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen
mit der Bundesrepublik Nigeria über ein Abkommen
zur Zusammenarbeit bei Wissenschaft und Technik**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf
Artikel 186 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 3 und Absatz 4,

auf Empfehlung der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Es sollten Verhandlungen im Hinblick auf den Abschluss eines Abkommens zur Zusammenarbeit bei Wissenschaft und Technik (im Folgenden „Abkommen“) mit der Bundesrepublik Nigeria aufgenommen werden
- (2) In dem Briefwechsel zwischen den Vertretern der Union und der Bundesrepublik Nigeria vom 6. Juni 2024 und 26. Juni 2024 wurde der Wunsch beider Parteien bekräftigt, Verhandlungen über ein Abkommen aufzunehmen
- (3) Das vorgeschlagene Abkommen würde einen wichtigen Rahmen für die Erleichterung der Zusammenarbeit zwischen der Union und der Bundesrepublik Nigeria in gemeinsamen vorrangigen Bereichen von Wissenschaft und Technik bieten, was zu beiderseitigem Nutzen führen würde. Es ist daher im Interesse der Union, Verhandlungen über ein Abkommen zur Zusammenarbeit bei Wissenschaft und Technik mit der Bundesrepublik Nigeria aufzunehmen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Kommission wird ermächtigt, Verhandlungen über ein Abkommen zur Zusammenarbeit bei Wissenschaft und Technik mit der Bundesrepublik Nigeria aufzunehmen.

Artikel 2

Die Kommission wird als Verhandlungsführer der Union benannt.

Artikel 3

Die Verhandlungen werden im Benehmen mit der Gruppe "Forschung" und im Einklang mit den im Addendum zu diesem Beschluss festgelegten Verhandlungsrichtlinien geführt.

Artikel 4

Dieser Beschluss ist an die Europäische Kommission gerichtet.

Geschehen zu ... am ...

Im Namen des Rates

Der Präsident/Die Präsidentin
